



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter: Markus Scherrer
Wabern, 21. Juni 2012

Kreisschreiben AV Nr. 2012 / 01

Anpassung der Toleranzstufe anlässlich einer Zonenplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 5 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211 432.21) sind die Kantone für die Zuweisung der Toleranzstufen (TS) zuständig. Artikel 3 TVAV konkretisiert zudem, dass die TS 2 für überbaute Gebiete und Bauzonen gilt.

Es kann vorkommen, dass, nach Zonenplanänderungen, Gebiete, welche in der TS 3, 4 oder 5 ersterhoben worden sind, neu in die TS 2 zu liegen kommen. Aufgrund ihrer neuen Zugehörigkeit müssen solche Gebiete ebenfalls den erhöhten technischen Anforderungen entsprechen.

Zum Vorgehen

Es ist Aufgabe der kantonalen Vermessungsaufsichten, die nötigen Massnahmen zu ergreifen und die TS im Einzelfall anzupassen. Zu diesen Massnahmen gehören:

- Es ist ein Meldewesen aufzubauen, welches die kantonale Vermessungsaufsicht über sämtliche aus Zonenplanrevisionen stammende Bauzonenerweiterungen informiert.
- Bei einer Zonenplanänderung ist zu überprüfen, ob die Qualitätsanforderungen der bestehenden Vermessung jener der TS 2 genügen. Falls dies nicht der Fall ist, sind die entsprechenden Vorkehrungen zur Erreichung der erforderlichen Qualität zu treffen.



Zu den Kosten

Die dadurch entstehenden Kosten trägt – soweit diese bestimmbar sind – die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht. Im Allgemeinen ist dies die Zonenplanänderung erlassende Gemeinde. In Übereinstimmung mit Artikel 1, Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27) sind solche Arbeiten nicht bundesbeitragsberechtigt.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Sinniger
Leiter